S 8 BA 35/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 BA 35/21
Datum	05.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 31/23
Datum	25.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 festzustellen, dass Frau A. in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r Herrn C. im Zeitraum seit dem 01.07.2020 nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tÃ¤tig ist und keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen.

AuÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Statusfeststellung.

Die 1959 geborene KlÃ¤gerin und der Beigeladene stellten am 20.07.2020 einen Statusfeststellungsantrag mit dem Antrag, dass eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung hinsichtlich einer BeschÃ¤ftigung eines Physiotherapeuten nicht vorliege.

Die KlÃ¤gerin gab an, dass sie neben dem Beigeladenen noch zwei weitere Auftraggeber habe. Die Einnahmen aus dem AuftragsverhÃ¤ltnis mit dem Beigeladenen wÃ¼rden 40 % betragen. Die TÃ¤tigkeit bei dem Beigeladenen habe zum 01.07.2020 begonnen. Sie sei seit 30 Jahren privat krankenversichert. Sie wÃ¼rde zu 99,9 % Hausbesuche mache. Bei den Patienten wÃ¼rde es sich um ihren Patientenstamm handeln, den sie mitbringe. Sie besitze eine eigene Patientenkartei- und Verlaufsdokumentation, von dem der Beigeladene eine Kopie erhalte. Es wÃ¼rden keine Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der AuftragsausfÃ¼hrung gemacht. Zudem seien auch keine Arbeitszeiten und Anwesenheitszeiten vorgegeben. Sie behandele Patienten zweier Altenheime und sei hin und wieder 1 â 2 Stunden in der Woche in der Praxis des Beigeladenen. Es gebe keine EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes. Sie sei nicht in die Praxisorganisation eingegliedert. Sie besitze eigene Dienstkleidung. Fortbildungen lege sie selbst fest und bezahle diese selbst. Sie lege Arbeits-, Freizeit- und Urlaubszeiten unabhÃ¤ngig von dem Auftraggeber fest. Private Verordnungen rechne sie mit eigenem Briefpapier mit den Patienten ab. Sie besitze eigene TherapiegerÃ¤te und habe eigene Visitenkarten. Sie zahle BeitrÃ¤ge zur Berufsgenossenschaft, zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung, zur privaten Krankenversicherung sowie fÃ¼r die Mitgliedschaft im Berufsverband. Kosten fÃ¼r Auto und BÃ¼ro wÃ¼rden steuerlich geltend gemacht. Sie bekÃ¤me kein Gehalt, sondern eine vom Umsatz abhÃ¤ngige VergÃ¼tung.Â

Ausweislich des Dienstvertrages vom 30.06.2020 verpflichtet sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beigeladenen ab dem 01.07.2020 nach Absprache gesetzlich- und privatversicherte Patienten aufgrund von kassen- oder privatÃ¤rztlichen Heilmittelverordnungen zu versorgen. Es wÃ¼rde sich um eine freie Mitarbeit handeln. Nach Â§ 2 sei die Auftragnehmerin an keine Arbeitszeit gebunden und sie sei nicht zur Annahme von BehandlungsauftrÃ¤gen verpflichtet. Sie erhalte eine umsatzabhÃ¤ngige VergÃ¼tung von 75 % von dem Honorar, welches der Auftraggeber Krankenkassen oder den Privatpatienten in Rechnung stelle. Die Rechnung werde spÃ¤testens bis zum dritten Werktag des Folgemonats gestellt; Fahrtkosten wÃ¼rden nicht erstattet. Nach Â§ 4 sei auch die Nutzung der in dem Behandlungsraum vorhandenen Therapieliege mit dem Entgelt abgegolten. Weitere Arbeitsmittel schaffe die Auftragnehmerin auf eigene Kosten an. Nach Â§ 5 Ã¼bernehme die Auftragnehmerin die Terminierung der Behandlungen selbst. Sie nutze dafÃ¼r eigene Visitenkarten mit eigenen Kontaktdaten. Sie fÃ¼hre eine eigene Patientenkartei, getrennt von der Patientendokumentation der Praxis. Sie sei verpflichtet, fÃ¼r jeden Behandlungsauftrag eine Verlaufsdokumentation anzufertigen und diese dem Auftraggeber zu Ã¼bergeben. Dieser stelle keine Dienstkleidung. Die KlÃ¤gerin solle wahrnehmbar am Markt unternehmerisch auftreten. Die KlÃ¤gerin verpflichtete sich, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃen und versicherte dem Beigeladenen als selbststÃ¤ndiger Physiotherapeutin BeitrÃ¤ge an die gesetzliche Rentenkasse zu leisten. Sie verpflichtete sich, dem Beigeladenen ihre Meldung als selbststÃ¤ndiger Physiotherapeut bei der gesetzlichen Unfallversicherung vorzulegen. Nach Â§ 8 hafte sie fÃ¼r alle vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrten KÃ¶rper- und VermÃ¶gensschÃ¤den und stelle den Beigeladenen im Falle einer Inanspruchnahme von Dritten von allen AnsprÃ¼chen frei. Der Vertrag konnte mit einer Frist von drei

Monaten gekÃ¼ndigt werden.

Als Anlage war ein Bescheid der Beklagten Ã¼ber die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung ab dem 01.05.2013 bis zum 31.12.2016 zu zahlen; dieser betrug die Zahlung des halben Regelbeitrages (Bescheid vom 23.09.2014).Â

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin mit, dass der Mustervertrag ohne Vermittlung zustande gekommen sei. Es sei Ã¼ber das Honorar, die KÃ¼ndigungsfrist und den Beginn verhandelt worden. Sie sei von dem Beigeladenen gefragt worden, ob sie eine TÃ¤tigkeit als freie Mitarbeiterin Ã¼bernehmen wolle, da es kaum mÃ¶glich sei, Termine fÃ¼r physiotherapeutische Behandlungen in Altenheimen und zu Hause durch ortsansÃ¤ssige Praxen zu bekommen. Die Auftragsvergabe an sie sei wegen dem langjÃ¤hrigen Umgang mit und Behandlung und von Ã¤lteren Menschen sowie ihrer Bekanntheit im Altenheim erfolgt. Sie habe die meisten Patienten akquiriert. Sie regele ihre Arbeitszeiten selbst, welche sich zum GroÃteil nach den Gegebenheiten im jeweiligen Altenheim ergeben wÃ¼rden. Es wÃ¼rden fÃ¼r sie keine Dienst- und RaumbelegungsplÃ¤ne existieren. Die Praxis verfÃ¼ge Ã¼ber vier BehandlungsrÃ¤ume. Sie vertrete keine Mitarbeiter des Auftraggebers und arbeite mit diesen auch nicht zusammen. Es gÃ¤be bis jetzt noch keinen Bedarf fÃ¼r eine Vertretung. Bei lÃ¤ngerem Ausfall wÃ¼rde sich der Beigeladene um eine Vertretung kÃ¼mmern. WÃ¤hrend des Urlaubes wÃ¼rden die Patienten mit der Behandlung aussetzen. Sofern sie unerwartet verhindert sei, sage sie ihren Patienten ab und verlege den Termin auf einen spÃ¤teren Zeitpunkt. Es bestehe keine Verpflichtung zur Ãbernahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Sie trage keine typische Arbeitskleidung. Sie sei vor Ort, deswegen habe sie schon Kontakt mit Bewohnern des Altenheimes. Bei einem Hausbesuch auÃerhalb des Altenheimes werde der Kontakt Ã¼ber den Beigeladenen hergestellt. Sie arbeite an je zwei Tagen in der Woche in jedem Altenheim, mache dort direkt die Termine aus. Feste Uhrzeiten gÃ¤be es nur in AusnahmefÃ¤llen, da dies im Altenheim mit so vielen Patienten gar nicht anders mÃ¶glich sei. Sie fÃ¼hre kein Terminbuch im eigentlichen Sinne. Sie habe an jedem Tag eine bestimmte Anzahl von Patienten zu behandeln. Die Uhrzeit sei variabel. Mit Patienten auÃerhalb des Altenheimes mache sie feste Termine aus. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber eine eigene Patientenkartei. Sie behandele Patienten ausschlieÃlich auf Ã¤rztliche Anordnung. Die GerÃ¤te (Ãle, BÃ¤lle, SÃ¤ckchen, Gewichte, Seile) besitze sie selbst. Nur eine Behandlungsliege wÃ¼rde der Beigeladene bei Bedarf zur VerfÃ¼gung stellen. Sie sei nicht an den laufenden Kosten der Praxis beteiligt. Sie habe noch nie ein Gehalt erhalten. Sie rechne Kassenbehandlungen mit dem Beigeladenen ab. Privatverordnungen wÃ¼rden sie selbst abrechnen. Sie behandele keine Privatpatienten ihres Auftraggebers. Sie mahne sÃ¤umige Privatpatienten selber. In der Anlage waren Rechnungen an einen Privatpatienten, eine Rechnung fÃ¼r einen Vortrag sowie an den Beigeladenen gerichtete Mitarbeiterabrechnungen fÃ¼r verschiedene Monate beigefÃ¼gt gewesen; auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

Der Beigeladene nahm auf Nachfrage der Beklagten Stellung und bestÃ¤tigte die Angaben der KlÃ¤gerin. ZusÃ¤tzlich fÃ¼hrte er aus, dass die KlÃ¤gerin von ihm die Diagnose, den Befund und die Kontaktdaten des Patienten erhalte. Es wÃ¼rden die

Behandlungsziele und die MaÃnahmen zum Erreichen dieser Ziele besprochen. Er beschÃ¤ftige keine festangestellten Mitarbeiter. Er bestÃ¤tigte insbesondere, dass er bei Erkrankung der KlÃ¤gerin sich um die weitere Behandlung der Patienten kÃ¼mmern werde. Der Erstkontakt erfolge Ã¼ber ihn oder Ã¼ber die KlÃ¤gerin. Dem Patienten werde mitgeteilt, an welchem Wochentag die KlÃ¤gerin sich bei ihm melden werde, die weiteren Termine vereinbare sie selbst mit den Patienten und notiere auch diese. Diese werden ausschlieÃlich auf Ã¤rztliche Anordnung behandelt.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 01.12.2020 fest, dass in dem AuftragsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin bei dem Beigeladenen seit dem 01.07.2020 Versicherungspflicht aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung und Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung bestehe.

Als Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼hrte sie auf, dass der Beigeladene die fachliche Verantwortung fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrte Behandlung trage, die TÃ¤tigkeit in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt werden, kein gesteigertes unternehmerisches Risiko bestehe, die KlÃ¤gerin Ã¼ber keine Kassenzulassung verfÃ¼ge, die Abrechnung der Kassenpatienten Ã¼ber den Auftraggeber erfolge, der KlÃ¤gerin Arbeitsmittel seitens des Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellt werden und die KlÃ¤gerin im Auftrag des Beigeladenen ausschlieÃlich versicherte Patienten behandele. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche, dass eine eigenstÃ¤ndige Terminierung erfolge. Sie bezog sich fÃ¼r ihre Beurteilung auf die Entscheidung des BSG vom 24.03.2016, Az.: B 12 KR 20/14 R. Allein der Wille der vertragsschlieÃenden Parteien wÃ¼rde nicht bestimmen, ob eine TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder SelbststÃ¤ndigkeit definiert werde. Auch sei weder die Bezeichnung des RechtsverhÃ¤ltnisses noch die gewÃ¼nschte Rechtsfolge entscheidend. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse fÃ¼r ein NichttÃ¤tigwerden keine Verluste hinnehmen, sodass kein unternehmerisches Risiko gegeben sei. Nur der Auftraggeber trete nach auÃen als verantwortlicher Praxisbetreiber und gegenÃ¼ber den Patienten als Heilmittelerbringer auf. Von der KlÃ¤gerin werde eine eigenstÃ¤ndige DurchfÃ¼hrung der Therapie erwartet, sodass ihr aufgrund ihrer Qualifikation keine Weisungen erteilt werden. Dem Beigeladenen sei die Verantwortung und Entscheidung fÃ¼r alle physiotherapeutischen Leistungen, welche in der Praxis erbracht werde und die Ã¼ber sie abgerechnet werde, zuzurechnen. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung sei durch die zwingende Vorgabe des Leistungserbringerrechts definiert, welches dem Auftraggeber als dem zugelassenen Leistungserbringer die Verantwortung fÃ¼r die von ihr abgerechneten Leistungen zuweise. Dadurch komme dem Auftraggeber eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu.

Die KlÃ¤gerin legte mit Schreiben vom 08.12.2020 Widerspruch dagegen ein. Sie bezog sich auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen und bat um aufmerksames Lesen. Viele der AusfÃ¼hrungen der Beklagten seien nicht zutreffend. Der Beigeladene schloss sich dem Widerspruch der KlÃ¤gerin an.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 zurÃ¼ck. Es lÃ¤gen zwar Merkmale einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vor, die GesamtwÃ¼rdigung wÃ¼rde jedoch fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechen. Die KlÃ¤gerin erbringe als Auftragnehmerin die TÃ¤tigkeit in einer fremden, zur Leistungserbringung nach Â§ 124 SGB V zugelassenen Praxis. Nur der Auftraggeber trete nach auÃen als verantwortliche Praxisbetreiberin und gegenÃ¼ber den Patienten auf und rechne mit der jeweiligen Krankenkasse ab. Zwar sei die Abgabe von Heilmitteln durch freie Mitarbeiter eines zugelassenen Leistungserbringers zulÃ¤ssig. Dies betreffe aber nicht die Frage des sozialversicherungsrechtlichen Status. Die rechtlichen Bindungen, die nach dem Zulassungsrecht zu beachten seien, kÃ¶nnten ein Indiz dafÃ¼r sein, wie die Beziehungen zu den in der Praxis tÃ¤tigen Mitarbeiter zu regeln seien. Sie sollen nur dann keine Bedeutung haben, wenn die geschlossenen VertrÃ¤ge und ihre tatsÃ¤chliche Abwicklung keine Zweifel Ã¼ber die gewollte Gestaltung der Beziehung zulieÃen. Die Vorgaben des Leistungserbringerrechts als rechtlich relevante UmstÃ¤nde kÃ¶nnen somit nicht auÃen vorgelassen werden. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB V dÃ¼rfen Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Zuzulassen sei, wer die erforderliche Berufsausbildung, die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung besitze, Ã¼ber eine entsprechende Praxisausstattung verfÃ¼ge, die eine zweckmÃ¤Ãige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewÃ¤hrleiste und die fÃ¼r den Versicherten geltende Vereinbarungen anerkenne. Die zugelassenen Leistungserbringer treten gegenÃ¼ber Patienten als Heilmittelerbringer der jeweiligen Krankenkassen auf, rechnen die erbrachten Heilmittel gegenÃ¼ber der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab und treten nach auÃen als verantwortliche Praxisbetreiber auf. Diese tragen das Risiko des wirtschaftlichen Praxisbetriebes. Einzelheiten wÃ¼rden in den Rahmenempfehlungen und VertrÃ¤ge nach Â§ 125 SGB V geregelt. Der Auftraggeberin seien aufgrund dieser Regelungen die Verantwortung und Entscheidung fÃ¼r alle physiotherapeutische Leistungen, die in seiner Praxis erbracht werden und die Ã¼ber ihn abgerechnet werden, zuzurechnen. Die rechtliche Ausgestaltung sei durch die zwingenden Vorgaben des Leistungserbringerrechts dergestalt vorgegeben, dass den Beigeladener als Auftraggeber die Verantwortung fÃ¼r die abgerechneten Leistungen zukomme. Dementsprechend komme dem Beigeladenen eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu, sodass die KlÃ¤gerin dadurch in die vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert sei. Soweit die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus mit ihren eigenen Privatpatienten eigene VertrÃ¤ge abschlieÃe und selbst abrechne, sei das nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen, da es sich nicht um seine Patienten handele. Die KlÃ¤gerin unterhalte kein eigenes Inkasso. Sie erhalte eine prozentuale VergÃ¼tung fÃ¼r geleistete Therapiestunden. Dies stelle kein unternehmerisches Risiko dar, da sie diese nur erhalte, soweit sie tÃ¤tig geworden sei. Das unternehmerische Risiko liege ganz bei dem Beigeladenen, welche die Unterhaltskosten fÃ¼r die Praxis zu tragen habe, unabhÃ¤ngig von dem TÃ¤tigwerden der KlÃ¤gerin. Zudem seien die Angaben der KlÃ¤gerin hinsichtlich des eigenen Kundenstammes nicht schlÃ¼ssig. Sie hÃ¤tte selbst bestÃ¤tigt, dass der Beigeladene auf sie zugekommen sei um anstehende Hausbesuche zu Ã¼bernehmen. Auch dieser habe bestÃ¤tigt, dass die

KlÃ¤gerin von ihm die Kontaktdaten der Patienten inkl. der Diagnose erhalten habe und MaÃnahmen vorher mit ihm abgesprochen hatte. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich der therapeutischen MaÃnahmen keine Weisungen erhalten habe, diese auf Ã¤rztliche Anordnung erbracht wÃ¼rden und bereits deswegen aus diesem Grunde festgelegt seien, trete bei der GesamtabwÃ¤gung zurÃ¼ck. Zudem komme einen Behandler im Bereich der medizinischen Berufe ein gewisser Spielraum zu. Bei qualifizierten und anspruchsvollen TÃ¤tigkeiten sei es geradezu typisch, dass den Mitarbeitern ein hohes MaÃ an Eigenverantwortlichkeit und SelbststÃ¤ndigkeit zukomme, da diese bei der DurchfÃ¼hrung der Arbeiten selbststÃ¤ndig Ã¼ber den Einsatz der erforderlichen MaÃnahmen in der jeweiligen Situation entscheiden mÃ¼ssen und nicht aufgrund stÃ¤ndiger Einzelanweisungen tÃ¤tig wÃ¼rden. Eine detaillierte Anweisung bedÃ¼rfe es bei qualifizierten TÃ¤tigkeiten regelmÃ¤Ãig nicht. Soweit die KlÃ¤gerin die Entscheidung hinsichtlich der Art und Weise der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit Ã¼berlassen sei, unterscheide sie sich nicht von angestellten Mitarbeitern mit gleicher Qualifikation.

Die KlÃ¤gerin hat mit Schriftsatz ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 06.07.2021 Klage dagegen erhoben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 27.06.2022 den Auftraggeber beigeladen.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass sie gegenÃ¼ber dem Praxisinhaber weder weisungsgebunden noch in dessen Praxisorganisation eingebunden sei. Sie rechne Ã¼ber den Beigeladenen die Verordnung der gesetzlich Krankenversicherten gegenÃ¼ber deren Krankenkassen ab. Sie sei nur einige Mal in der Praxis gewesen und habe schon vorher ihren Kundenstamm in zwei Pflegeeinrichtungen gehabt. Sie bekomme die Patienten nicht von der Praxis zugewiesen. Diese kommen â bis auf einen einzigen Fall â direkt auf Ã¤rztliche Verordnung und Empfehlung von Ãrzten, Betreuern in den Altenheimen oder in der Sozialstation. Durch die Corona-Pandemie durfte sie drei Monate nicht in einer Pflegeeinrichtung arbeiten. Zudem seien in dieser Zeit fÃ¼nf Patienten an den Folgen von Corona verstorben.

Es sei zwar zutreffend, dass sie die von ihr durchgefÃ¼hrten Behandlungen von Patienten, welche gesetzlich krankenversichert seien, Ã¼ber die Praxis des Beigeladenen abgerechnet worden seien. Daraus ergebe sich aber nicht die Schlussfolgerung auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Das Bundessozialgericht habe mit Urteil vom 24.03.2016, Az.: B 12 KR 20/14 R entschieden, dass die fehlende Zulassung und die deshalb erfolgte Abrechnung Ã¼ber eine zugelassene Praxis gerade kein Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung darstelle. Die Patienten der Ersatzkassen wÃ¼rde sie nicht Ã¼ber die Praxis des Beigeladenen abrechnen.

Sie entscheide selbst, ob und welche Patienten und Patientinnen sie annehme bzw. ablehne. Sofern sie diese annehme, wÃ¼rden ihr die Ã¤rztlichen Verordnungen von den Mitarbeitern oder Patienten in der Einrichtung ausgehÃ¤ndigt. Sie vereinbare selbststÃ¤ndig Behandlungstermine. Sie behandele an vier Tagen in der Woche eine bestimmte Anzahl von Patienten in der jeweiligen Einrichtung; eine feste Uhrzeit bestehe dabei nicht. Die Behandlung richte sich nach den BedÃ¼rfnissen und Tagesablauf der Patienten. Ihr sei bisher nur eine Patientin von dem Beigeladenen

empfohlen worden. Sie sei langjÃ¤hrig als selbststÃ¤ndige Psychotherapeutin tÃ¤tig, habe viele Kontakte und sei bekannt, dass sie nicht nur von Ãrzten und andere Physiotherapie-Praxen empfohlen werde. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rden sich Patienten und Patientinnen auch direkt an sie wenden oder sie weiterempfehlen. Sie trete zudem im Hinblick auf die Verteilung eigener Visitenkarten werbend am Markt auf. Zudem wÃ¼rde sie die Behandlungsziele und MaÃnahmen nicht mit dem Beigeladenen absprechen. Diese Angaben des Beigeladenen seien nicht zutreffend. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche ferner, dass die KlÃ¤gerin bei Absagen keine Patienten der Praxis behandele und dazu auch nicht verpflichtet sei, sie eine eigene Patientendatei besitze, auf die der Beigeladenen keinen Zugriff habe, sie nur in die Praxis komme, um Rezepte und Rechnungen fÃ¼r die Abrechnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abzugeben, und eigene Kleidung trage. Sie sei somit nicht in die betriebliche Organisation der Praxis der Beigeladenen eingebunden. Ihr werde auch keine Behandlungsliege seitens des Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellt. Sie habe bei Bedarf eine eigene mobile Behandlungsliege. Auch weitere Arbeitsmittel wÃ¼rden ihr nicht zur VerfÃ¼gung gestellt. Bei VerschleiÃ und Verbrauch mÃ¼sse sie dafÃ¼r Ersatz beschaffen und trage alleine die Kosten dafÃ¼r. Sie benutze hauptsÃ¤chlich fÃ¼r die berufliche TÃ¤tigkeit ein Auto und mache die erforderlichen Leasingraten und Spritkosten auch steuerlich als Ausgaben der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geltend. Sofern Behandlungstermine nicht zustande kommen, weil Patienten nicht abgesagt haben, trage sie ebenfalls ein Verlustrisiko, weil sie kurzfristig keine anderen Behandlungen durchfÃ¼hren kann. Zudem trage sie durch seitens der Krankenkassen nicht anerkannte Rezepte und KÃ¼rzungen ebenfalls ein Verlustrisiko. Zudem zahle sie als SelbststÃ¤ndige in die gesetzliche Krankenversicherung ein, derzeit i. H. v. 611,94 â¬.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass das ausschlieÃlich wegen der Abrechnung der Behandlungen der gesetzlich versicherten Patienten begrÃ¼ndete AuftragsverhÃltnis nicht die Anforderungen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃftigung erfÃ¼lle. Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin richte sich gerade nicht nach der Auftragslage des Beigeladenen. Die KlÃ¤gerin habe ihre eigenen Patienten, auch wenn diese aus rechtlichen GrÃ¼nden durch den Beigeladenen abgerechnet wÃ¼rden. Sie bestreitet, dass sich der Beigeladene bei Ausfall von Terminen um die weitere Behandlung der Patienten kÃ¼mmere. Es spreche zudem fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass die KlÃ¤gerin bestimme kÃ¶nne, dass sie Patienten nur einer bestimmten Krankenkassengruppe abrechnen kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 festzustellen, dass Frau A. in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r Herrn C. im Zeitraum seit dem 01.07.2020 nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃftigungsverhÃltnis tÃ¤tig ist und keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der angefochtenen Bescheide. Die Entscheidung vom 23.09.2014 betreffe nur die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und beurteile nicht das streitige AuftragsverhÃ¤ltnis. Die Angaben des Beigeladenen im Klageverfahren wÃ¼rden seien Angaben im Antragsverfahren widersprechen. Bei den Behauptungen der KlÃ¤gerin wÃ¼rde es sich um reine Schutzbehauptungen handeln.Â

Der Beigeladene trÃ¤gt vor, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Qualifikation als Physiotherapeutin die Therapie selbststÃ¤ndig durchfÃ¼hre, ohne Absprache in Bezug auf Terminierung, Befundaufnahme, Therapieplan, Therapieform, AusfÃ¼hrung der Therapie und Abschlussbefund. Die KlÃ¤gerin rechne Ã¼ber seine Praxis nur die Leistungen gegenÃ¼ber der PrimÃ¤rkassen ab. Auf den weiteren Inhalt des Schriftsatzes vom 08.08.2022, 16.09.2022 und 21.09.2022 wird Bezug genommen. ErgÃ¤nzend weist er die Behauptung des Beklagten, es wÃ¼rde sich um Schutzbehauptungen handeln, zurÃ¼ck. Die ursprÃ¼nglich von ihm angedachte DurchfÃ¼hrung des AuftragsverhÃ¤ltnisses, wie er sie im Antragsverfahren dargestellt hatte, sei tatsÃ¤chlich nicht so gelebt worden, da die KlÃ¤gerin Ã¼ber einen eigenen Patientenstamm verfÃ¼gte und keine weiteren Patienten von ihr annehmen konnte. Sie habe auch keine Arbeitsmittel von ihm benÃ¶tigt.

EntscheidungsgrÃ¼nde

A. Streitgegenstand dieses Verfahrens ist der sozialversicherungsrechtliche Status der KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Beigeladenen.

B. Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht bei dem Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Gericht gemÃ¤Ã Â§Â§ 57 Abs. 1, 78, 87 Abs. 2 90 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben worden. Die Klage ist zudem in zulÃ¤ssiger Weise in der Form der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 1. Alt., 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG; Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06. Mai 2015, Az.: L 8 R 655/14 â juris â Rn. 58) erhoben worden. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus den subjektiven Zweifeln der KlÃ¤gerin am Bestehen oder Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zu dem Beigeladenen (Pietrek in 3. Aufl. 2016, Â§ 7a SGB IV, Rn. 93).Â

C. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zu Unrecht festgestellt, dass die KlÃ¤gerin in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tÃ¤tig ist und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag, sodass die KlÃ¤gerin dadurch in ihren Rechten verletzt wurde. TatsÃ¤chlich war sie nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, sodass sie auch nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

I. BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit,

insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Nach der stÃ¤ndigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (BSG, Urteil vom 01. Dezember 1977, Az.: 12/3/12 RK 39/74 â juris â Rn. 15). Der Einsatz eigenen Kapitals ist fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit typisch (BSG, Urteil vom 01. Dezember 1977, Az.: 12/3/12 RK 39/74 â juris â Rn. 23). Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG, Urteil vom 28. Mai 2008, Az.: B 12 KR 13/07 R â juris â Rn. 15).

Grundlage der Beurteilung sind die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse (BSG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az.: B 3 KR 2/98 R â juris â Rn. 20). TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine âBeschÃ¤ftigungâ vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, Az.: B 12 KR 30/04 R â juris â Rn. 22). In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, Az.: B 12 KR 31/06 R â juris â Rn. 17; BSG, Urteil vom 29. August 2012, Az.: B 12 R 14/10 R â juris â Rn. 16).

Die Zuordnung des konkreten Lebenssachverhalts zum rechtlichen Typus der (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung als ânichtselbststÃ¤ndige Arbeit nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung erfordert eine Gewichtung und AbwÃ¤gung aller als Indizien fÃ¼r und gegen eine BeschÃ¤ftigung bzw. selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Merkmale der TÃ¤tigkeit im Einzelfall. Bei Vorliegen gegenlÃ¤ufiger, d. h. fÃ¼r die Bejahung und die Verneinung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals sprechender tatsÃ¤chlicher UmstÃ¤nde oder Indizien hat das Gericht insoweit eine

wertende Zuordnung aller UmstÃ¤nde im Sinne einer GesamtabwÃ¤gung vorzunehmen. Diese AbwÃ¤gung darf allerdings nicht (rein) schematisch oder schablonenhaft erfolgen, etwa in der Weise, dass beliebige Indizien jeweils zahlenmÃ¤Ãig einander gegenÃ¼bergestellt werden, sondern es ist in Rechnung zu stellen, dass manchen UmstÃ¤nden wertungsmÃ¤Ãig grÃ¶Ãeres Gewicht zukommen kann als anderen weniger bedeutsam einzuschÃ¤tzenden Indizien. Eine rechtmÃ¤Ãige GesamtabwÃ¤gung setzt deshalb voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen Indizien festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und in dieser Gesamtschau nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 25. April 2012, Az.: B 12 KR 24/10 R â juris â Rn. 25).

II. Im Rahmen einer GesamtabwÃ¤gung Ã¼berwiegen die Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit.

1. ZunÃ¤chst spricht bei einem konzentrierten Lesen und Durcharbeiten der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entgegen der insoweit erstaunlichen Ansicht der Beklagten das Leistungserbringerrecht nach Â§Â§ 124 ff. SGB V nicht fÃ¼r das Bestehen eines fachlichen Weisungsrechtes. Zwar sind im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung nicht nur einzelvertragliche Weisungsrechte zu berÃ¼cksichtigen. Vielmehr sind auch berufsrechtlich vorgegebene Weisungsrechte nicht vom Begriff der âWeisungenâ i.S. von Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausgenommen. Denn bei der GesamtabwÃ¤gung sind auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben sind oder auf sonstige Weise âin der Natur der Sacheâ liegen (BSG, Urteil vom 27. April 2021 â B 12 KR 27/19 R â juris, Rn. 15). Das Bundessozialgericht hatte allerdings bereits 1995 festgestellt, dass die Erbringung von Heilmitteln durch freie Mitarbeiter zugelassener Leistungserbringer derselben Fachrichtung zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 1995, Az.: 3 RK 33/94 â juris â Rn. 16). Das Bundessozialgericht hat zudem im Jahre 2016 diese Rechtsprechung ausdrÃ¼cklich bekrÃ¤ftigt und weiterentwickelt. Danach kann die Annahme von BeschÃ¤ftigung nicht darauf gestÃ¼tzt werden, dass die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen durch âzwingendeâ Vorgaben des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenkasse definiert bzw. determiniert sei; es kann nicht angenommen werden, dass dem Beigeladenen dadurch auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zugekommen, weswegen die KlÃ¤gerin in die von ihm vorgegebene Arbeitsorganisation notwendig eingegliedert ist. Zwar dÃ¼rfen die Vorgaben des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auÃer Acht gelassen werden. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB V (in der ab 1.1.2004 geltenden Fassung) dÃ¼rfen Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, an Versicherte der GKV nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Diese Regelungen betreffen ausschlieÃlich das VerhÃ¤ltnis zwischen Krankenkassen und (zugelassenem) Leistungserbringer, vorliegend also das gesetzlich vorgegebene und nach diesen Vorgaben vertraglich konkretisierte VerhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu den TrÃ¤gern

der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Regelung des Leistungserbringungsrechts in Â§ 124 Abs. 1 SGB V fehlt demgegenÃ¼ber eine Ã¼ber das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der GKV hinausgehende â□□Ã¼bergeordneteâ□□ Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret tÃ¤tig werdenden Personen. Denn der Regelung kann keine determinierende Wirkung in Bezug auf die vorliegend zu entscheidende Frage des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung iS von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV entnommen werden (BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2016, Az.: B 12 KR 20/14 R â□□ juris â□□ Rn. 26 â□□ 28). Damit besteht nicht bereits abstrakt aus dem Leistungserbringerrecht ein generelles Weisungsrecht des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin.

2. UnabhÃ¤ngig von AusfÃ¼hrungen unter 1. ist allerdings im hier konkret zu beurteilenden Fall festzustellen, dass die zwischen den Leistungserbringer und den Krankenkassen geltende Abrechnungsbestimmungen in das hier konkret zu beurteilende VertragsverhÃ¤ltnis implementiert wurden. Zwar hat sich aus dem Vortrag der Beteiligten keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen des Zulassungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r Heilmittelerbringer in das VertragsverhÃ¤ltnis zwischen KlÃ¤gerin und Beigeladenem rechtlich verbindlich in dem Sinne inkorporiert wurden, dass hieraus ein diesbezÃ¼gliches, spezielles Weisungsrecht des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin entstanden sein kÃ¶nnte. Allerdings hat der Beigeladene in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgesagt, dass bei LeistungsstÃ¶rungen im VerhÃ¤ltnis zu den Krankenkassen es seitens der Krankenkasse zu Absetzungen gekommen war, welche er der KlÃ¤gerin mitgeteilt hatte. Diese hatte diese Absetzung in den jeweiligen Folgeabrechnungen korrigiert, sodass jedenfalls das in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Abrechnungsrecht von der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen als rechtlich verbindlich anerkannt wurde.

Das Gericht ist allerdings der Auffassung, dass daraus nicht auf ein Weisungsrecht geschlossen werden kann. Die KlÃ¤gerin und der Beigeladenen haben einen Vertrag darÃ¼ber geschlossen, dass die KlÃ¤gerin ihre fÃ¼r gesetzlich Versicherte der Ersatzkassen erbrachten Leistungen Ã¼ber den Beigeladenen gegenÃ¼ber den Ersatzkassen abrechnet. Weisungsrechte in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nnen bezÃ¼glich der Zeit, der Ort und der Art und Weise der TÃ¤tigkeit bestehen. Die Abrechnung der Leistungen, somit die Beteiligung des Beigeladenen am Umsatz der KlÃ¤gerin und die dafÃ¼r erbrachte Leistung â□□Abrechnung gegenÃ¼ber den Krankenkassenâ□□ berÃ¼hren weder die Zeit, den Ort noch die Art und Weise der Leistungserbringung. Insofern ist das Gericht der Auffassung, soweit Abrechnungsbestimmungen durch diese Vereinbarung in das VerhÃ¤ltnis zwischen KlÃ¤gerin und Beigeladenen implementiert wurden, dies keine Bedeutung fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gewinnt, insbesondere weder auf ein fachliches Weisungsrecht des Beigeladenen noch auf eine Eingliederung der KlÃ¤gerin in die betriebliche Organisation des Beigeladenen geschlossen werden kann. Aus dieser Implementierung des Abrechnungsrechtes kann somit weder auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit noch auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung geschlossen werden.

3. Aus dem abgeschlossenen Mustervertrag ergibt sich keine Aspekte, die fÃ¼r eine sozialversicherungsrechtliche Bedeutung gewinnen kÃ¶nnten.

a) Soweit die Beteiligten vereinbart haben, dass die KlÃ¤gerin als freie Mitarbeiterin tÃ¤tig wird (vgl. Â§ 1 des Vertrages), weder an eine Arbeitszeit gebunden ist noch zur Annahme von BehandlungsauftrÃ¤gen verpflichtet ist (vgl. Â§ 2 des Vertrages), ist dies kein ausschlaggebender Aspekt. Der in einem Vertrag zum Ausdruck kommende Willen der Vertragspartner kommt bei der Abgrenzung zwischen selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nur dann entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn bei der Beurteilung des gesamten Bildes der TÃ¤tigkeit ebenso viele (und gleichwertige) Kriterien fÃ¼r das eine oder das andere sprechen (BSG, Beschluss vom 11. Mai 1993, Az.: 12 BK 62/91 â juris â Rn. 3; BSG, Urteil vom 18. November 2015, Az.: B 12 KR 16/13 R â juris â Rn. 26). Im Umkehrschluss hat der Wille der Beteiligten keinerlei Bedeutung, sofern die weiteren Merkmale entweder eindeutig fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder â wie hier â eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen.

b) Die Verpflichtung der KlÃ¤gerin, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃen, BeitrÃ¤ge an die gesetzliche Rentenversicherung abzufÃ¼hren und bei der gesetzlichen Unfallversicherung als selbststÃ¤ndiger Physiotherapeut gemeldet zu sein (vgl. Â§ 7 des Vertrages), lÃ¤sst ebenfalls keinen RÃ¼ckschluss auf den sozialversicherungsrechtlichen Status zu. Vielmehr setzt die entsprechenden BeitrÃ¤ge bzw. Meldungen eine Beurteilung als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraus. Aus ihnen kann aber nicht konstitutiv auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geschlossen werden.

c) Aus der Umsatzbeteiligung der KlÃ¤gerin von 75 % bzw. des Einbehalts von 25 % durch den Beigeladenen lÃ¤sst sich ebenfalls nicht auf den sozialversicherungsrechtlichen Status schlieÃen (Â§ 3 des Vertrages). Bei dem Einbehalt des Beigeladenen handelt es sich rechtlich gesehen um die Gegenleistung fÃ¼r seine AbrechnungstÃ¤tigkeit. RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den sozialversicherungsrechtlichen Status lassen sich daraus nicht ziehen.

d) Soweit mit dem Entgelt auch die Nutzung in dem Behandlungsraum vorhandenen Therapieliege abgegolten ist (vgl. Â§ 4 Satz 1 des Vertrages), haben die KlÃ¤gerin und der Beigeladene Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, dass der Beigeladene der KlÃ¤gerin keine Therapieliege zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Damit entfaltet dieser Teil der Vereinbarung keine Wirkung fÃ¼r den sozialversicherungsrechtlichen Status, da die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse dieser Vereinbarung vorangehen. Anhaltspunkte, dass diese Abweichung von den vertraglichen VerhÃ¤ltnissen bzw. deren Abbedingung rechtlich unzulÃ¤ssig sein kÃ¶nnte, sind fÃ¼r das Gericht nicht erkennbar.Â

e) Â§ 9 des Vertrages kann ebenfalls nicht zur BegrÃ¼ndung des sozialversicherungsrechtlichen Status herangezogen werden. Weitere Regelungen des Vertrages werden an geeigneter Stelle besprochen.

4. Die KlÃ¤gerin unterlag in ihrer TÃ¤tigkeit nach Ãberzeugung des Gerichts auch

einem eigenen unternehmerischen Risiko. Ein unternehmerisches Risiko ist gegeben, wenn eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt, somit der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel ungewiss ist (BSG, Urteil vom 04. Juni 1998, Az.: B 12 KR 5/97 R â juris â Rn. 23).Â

a) Die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen, sowie das TÃ¤tigwerden der KlÃ¤gerin fÃ¼r mehrere Auftraggeber weisen auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit hin. Die KlÃ¤gerin hat bereits im Statusfeststellungsantrag angegeben, dass sie fÃ¼r insgesamt drei Auftraggeber tÃ¤tig ist. Sowohl die MÃ¶glichkeit AuftrÃ¤ge abzulehnen als auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden, kommt allerdings regelmÃ¤Ãig kein hohes Gewicht zu. Die Situation ist insoweit mit einem Arbeitssuchenden vergleichbar, dem es freisteht, eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen. TeilzeitbeschÃ¤ftigte haben die MÃ¶glichkeit in nennenswertem Umfang nebeneinander fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig zu sein. Auch solche BeschÃ¤ftigte mÃ¼ssen angebotene BeschÃ¤ftigungen ablehnen, wenn sich Arbeitszeiten Ã¼berschneiden oder gesetzliche Arbeitszeitgrenzen erreicht sind. Gewicht erhÃ¤lt die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber bzw. die MÃ¶glichkeit die DurchfÃ¼hrung von AuftrÃ¤gen abzulehnen erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, wie zB einem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen (BSG, Urteil vom 18. November 2015, Az.: B 12 KR 16/13 R â juris â Rn. 28). Vorliegend tritt die KlÃ¤gerin werbend am Markt auf. Dazu hat sie Visitenkarten verteilt (vgl. Visitenkarte vor Bl. 1 der Verwaltungsakte). Zudem erhÃ¤lt sie AuftrÃ¤ge Ã¼ber Mundpropaganda. Vor diesem Hintergrund besitzt die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber und die MÃ¶glichkeit AuftrÃ¤ge abzulehnen â die KlÃ¤gerin hat dazu in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rt, dass sie Patienten ohne RÃ¼cksprache mit dem Beigeladenen ablehne â durchaus Gewicht, sodass diese Merkmale Ã¼ber den Regelfall hinaus Bedeutung erlangen. Dies stimmt im Ãbrigen mit der vertraglichen Regelung in Â§ 6 Satz 2 des Vertrages Ã¼berein, wonach die KlÃ¤gerin wahrnehmbar am Markt unternehmerisch auftreten soll. Die (sicherlich geringe) Kosten fÃ¼r das Drucken der Visitenkarte stellen sicherlich eine Investition der KlÃ¤gerin dar, welche bei fehlendem Erfolg auch in einen Verlust mÃ¼nden kÃ¶nnen.

b) Zudem spricht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass die KlÃ¤gerin sowohl ihre Arbeitsmittel als auch ihre Dienstkleidung selbst angeschafft hat und der Beigeladene sich nicht finanziell beteiligt hat. Die KlÃ¤gerin hat dies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Zudem hat der Beigeladene ebenfalls in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt, dass er ihr keine eigenen Arbeitsmittel zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Dies stimmt im Ãbrigen auch mit der vertraglichen Regelung in Â§ 4 Satz 2 des Vertrages Ã¼berein. Insofern muss die KlÃ¤gerin sich diese Arbeitsmittel bereits vorher oder wÃ¤hrend der Vertragslaufzeit angeschafft hat. Auch soweit die KlÃ¤gerin diesbezÃ¼glich keine Nachweise vorgelegt hat, hÃ¤lt das Gericht die Ã¼bereinstimmenden Aussagen seitens der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen fÃ¼r glaubhaft. Auch diesbezÃ¼glich besteht hinsichtlich des Kapitaleinsatzes der KlÃ¤gerin ein Verlustrisiko.

c) Weiterhin sprechen die von der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrte Fortbildung sowie die geplante Fortbildung im Monat Mai 2023 dafÃ¼r, dass eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gegeben ist. Zwar hat die KlÃ¤gerin nicht nachgewiesen, dass sie tatsÃ¤chlich im Jahre 2020 eine Fortbildung besucht hat. Sie konnte sich jedoch an die Thematik der Fortbildung erinnern (Parkinson und Schwindel) und hat auch bestÃ¤tigt, dass sie diese bezahlt hat. Ihre Aussage war insofern glaubhaft. Dies gilt auch im Hinblick auf ihre Aussage, dass nun eine weitere Fortbildung zum Thema Spannungskopfschmerz in C-Stadt ansteht. Das Gericht ist insoweit der Auffassung, dass die Inanspruchnahme einer Fortbildung und Bezahlung durch die Auftragnehmerin fÃ¼r das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sprechen. Auch diesbezÃ¼glich besteht ein Verlustrisiko der KlÃ¤gerin, soweit sich die Fortbildungskosten im weiteren Verlauf der TÃ¤tigkeit nicht amortisieren (vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2011, Az.: B 12 R 17/09 R â juris â Rn. 26).

d) Soweit die KlÃ¤gerin das eigene Fahrzeug genutzt, um die Hausbesuche wahrzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung eines eigenen Fahrzeuges und die damit einhergehende Lastentragung in Verbindung mit anderen Gesichtspunkten fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 22. Juni 2005, Az.: B 12 KR 28/03 R â juris â Rn. 28). Dabei ist allerdings in diesem Zusammenhang zu berÃ¼cksichtigen, dass auch Arbeitnehmer hÃ¤ufig mit dem eigenen Kraftfahrzeug zur Arbeit fahren, sodass dieses Kriterium kein hohes Gewicht zukommt. Zudem leasen auch Arbeitnehmer ihre Fahrzeuge. Dies gilt auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung. Sowohl SelbststÃ¤ndige als auch abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte kÃ¶nnen die entsprechenden Kosten â mÃ¶glicherweise in unterschiedlicher Form â steuerlich geltend machen, sodass aus der steuerrechtlichen Behandlung sich keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den sozialversicherungsrechtlichen Status ergeben. Auch dies setzt eine Einordnung als selbststÃ¤ndig bzw. abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt voraus, sodass die BerÃ¼cksichtigung der steuerrechtlichen Zuordnung zu einem Zirkelschluss fÃ¼hren wÃ¼rde. Nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung kann die TÃ¤tigkeit mit einem eigenen Fahrzeug fÃ¼r die Ãbernahme eines unternehmerischen Risikos sprechen, wenn damit auch Chancen und nicht nur Risiken bei der Einkommenserzielung verbunden sind (vgl. BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2009, Az.: B 12 KR 21/07 R â juris â Rn. 20). Angesichts des Umstandes, dass die KlÃ¤gerin Hausbesuche nur an einem Tag in der Woche durchgefÃ¼hrt hat, da sie an weitere vier Tage ihre TÃ¤tigkeit in zwei Altenheimen ausgeÃ¼bt hat, handelt es sich nicht um die wesentliche TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin. Damit mÃ¶gen durchaus auch Chancen und nicht nur Risiken mit verbunden gewesen sein. Angesichts der untergeordneten Bedeutung der Hausbesuche hat das die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin allerdings nicht so wesentlich geprÃ¤gt, sodass daraus nicht zwingend auf das Bestehen eines unternehmerischen Risikos zu schlieÃen ist.

e) Im Hinblick auf die Einrichtung und den Unterhalt eines BÃ¼ros im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung ist darauf hinzuweisen, dass auch Arbeitnehmer hÃ¤ufig zu Hause Ã¼ber einen eingerichteten Arbeitsplatz mit Computer und Drucker fÃ¼r private und berufliche Zwecke verfÃ¼gen. Daraus sowie aus der steuerlichen Geltendmachung der Kosten lÃ¤sst sich somit nicht auf den sozialversicherungsrechtlichen Status schlieÃen.

f) Zu Recht geht die Beklagte allerdings davon aus, dass aus dem Bestehen einer Inkasso-TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Abrechnung der privaten Ã¤rztlichen Verordnungen nicht auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geschlossen werden kann. Gegenstand dieses Verfahrens ist nur die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beigeladenen. Soweit sie daneben auch private Ã¤rztliche Verordnungen ausgefÃ¼hrt hat, ist dies nicht Gegenstand der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung gewesen. Ein insoweit bestehender Inkassoservice der KlÃ¤gerin kann somit nicht zur BegrÃ¼ndung eines unternehmerischen Risikos bezÃ¼glich des AuftragsverhÃ¤ltnis zum Beigeladenen herangezogen werden. Vielmehr ist nur das konkrete AuftragsverhÃ¤ltnis sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen.

g) Es spricht fÃ¼r das Bestehen eines unternehmerischen Risikos, dass die KlÃ¤gerin ihren eigenen Patientenstamm mitgebracht hat bzw. selbst Klienten akquiriert. Sie war somit nicht darauf angewiesen, dass der Beigeladene ihr Kunden vermittelt bzw. diese sich an den Beigeladenen wenden, welcher diese der KlÃ¤gerin zuweist. Im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses kommt diese Aufgabe dem Auftraggeber zu. Vorliegend hat der Beigeladene der KlÃ¤gerin â□□ nach Ã¼bereinstimmenden Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ lediglich ein Kontakt vermittelt. Das reicht weder aus, um ein unternehmerisches Risiko zu verneinen, noch um ein Weisungsrecht des Beigeladenen (im Hinblick auf die Zuweisungen von arbeitsrechtlich geschuldeten TÃ¤tigkeiten) zu bejahen.

h) Nach Auffassung des Gerichts besteht bei der KlÃ¤gerin auch ein Verlustrisiko. Zwar kann die bestehende Berufshaftpflichtversicherung kein ins Gewicht fallendes Verlustrisiko begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021, Az.: B 12 R 1/21 R â□□ juris â□□ Rn. 28). Das Verlustrisiko resultiert daraus, dass die KlÃ¤gerin â□□ wie die Corona-Pandemie gezeigt hat â□□ darauf angewiesen ist, ihre TÃ¤tigkeit in den Pflegeheimen Ã¼berhaupt ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Sofern diese pandemiebedingt teilweise oder ganz geschlossen waren, war es der KlÃ¤gerin auch nicht mÃ¶glich, AuftrÃ¤ge anzunehmen und damit ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Insofern besteht das Risiko, dass sie entsprechendes Kapital in ihre TÃ¤tigkeit investiert hat und sodann Gefahr lÃ¤uft, keine Einnahmen zu erzielen. Dies gilt gleichermaÃ□en, sofern die Patienten Termine absagen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angemerkt hat, dass sie den Arbeitsalltag in den Altenheimen flexibel gestalten muss und diesbezÃ¼glich keine festen Termine vergibt. Damit reduziert sich das diesbezÃ¼glich sicherlich bestehende Verlustrisiko, welches sich aber nicht ganz auszuschlieÃ□en lÃ¤sst.

In diesem Zusammenhang (Mangel an AuftrÃ¤gen) ist als zusÃ¤tzliches Indiz zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin in solchen FÃ¤llen keine Einnahmen erzielt und insoweit ein unternehmerisches Risiko besteht. Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer wird in einem solchen Fall der KlÃ¤gerin der Arbeitsausfall nicht bezahlt. Nach Â§ 615 Satz 1 BGB hat der Arbeitgeber bei Eintritt eines Wirtschaftsrisikos das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Ein Fall des Wirtschaftsrisikos liegt dann vor, wenn die Arbeitsleistung, etwa der Fortgang der Produktion, zwar technisch mÃ¶glich, aber wirtschaftlich nicht vertretbar ist; der klassische Fall stellt der Auftragsmangel dar (Legleitner in Herberger/Martinek/RÃ¼Ã□mann/ Weth/

WÃ¼rdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., Â§ 615 BGB (Stand: 04.05.2023), Rn. 78, 81). Dieser letztgenannte Umstand stellt allerdings nur ein schwaches Indiz fÃ¼r das Bestehen eines unternehmerischen Risikos dar, da der sozialversicherungsrechtliche Status nicht davon abhÃ¤ngen kann, ob der Auftraggeber im Falle des Eintritts des Wirtschaftsrisikos zahlt oder nicht zahlt, somit von der GewÃ¤hrung bzw. NichtgewÃ¤hrung arbeitsrechtlicher VergÃ¼nstigungen abhÃ¤ngt. Trotzdem ist durchaus im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigen, dass sich die rechtliche Situation von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen gerade in diesem Punkt â□□ Auftragsmangel ohne Aussicht auf Erzielen von EinkÃ¼nften â□□ wesentlich unterscheidet, sodass dieser Punkt â□□ trotz des dadurch mÃ¶glichen Zirkelschlusses â□□ jedenfalls abstrakt als unternehmerisches Risiko zu berÃ¼cksichtigen ist.
Â Â
i) Die Auffassung der Beklagten, dass bei der KlÃ¤gerin kein unternehmerisches Risiko besteht, da sie nur am Umsatz beteiligt wird und keine laufenden Kosten der Praxis des Beigeladenen zu tragen hat, greift zu kurz. Damit hat die Beklagte das VertragsverhÃ¤ltnis rechtlich nicht zutreffend erfasst. Vielmehr scheint sie von einer Praxisgemeinschaft als Gegenbeispiel zu einer abhÃ¤ngigen TÃ¤tigkeit einer Physiotherapeutin auszugehen. Vorliegend handelt es sich aber um einen Dienstvertrag, in dem der Beigeladene sich verpflichtet, die seitens der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrten Ã¤rztliche Verordnungen gegenÃ¼ber den Krankenkassen abzurechnen, und dafÃ¼r eine Umsatzbeteiligung fÃ¼r den Einsatz seiner Arbeitsmittel erhÃ¤lt. In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die KlÃ¤gerin sich an den laufenden Kosten der Praxis des Beigeladenen beteiligt, fÃ¼r das Bestehen eines unternehmerischen Risikos nicht ergiebig, da dies bereits im VertragsverhÃ¤ltnis nicht so angelegt war. Sie hat auch zu Unrecht die Umsatzbeteiligung der KlÃ¤gerin fÃ¼r ausschlaggebend gehalten. Diese ist jedoch im VerhÃ¤ltnis zu setzen, zu den unternehmensbezogenen Ausgaben der KlÃ¤gerin, welche gerade ihr Verlustrisiko begrÃ¼nden.Â

j) Im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall das Bestehen eines unternehmerischen Risikos zu bejahen.

5. Vorliegend war und ist die KlÃ¤gerin auch nicht in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert. Voraussetzung einer BeschÃ¤ftigung ist die Einordnung in eine von anderer Seite vorgegebene Ordnung, in der fremdbestimmte Arbeit geleistet werden kann (BSG, Urteil vom 04. Juni 1998, Az.: B 12 KR 5/97 R â□□ juris â□□ Rn. 19). Sie ist jedenfalls erfÃ¼llt, wenn die Arbeit in einem Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinn geleistet wird. Im Arbeitsrecht wird unter Betrieb die organisatorische Einheit verstanden, innerhalb der ein Unternehmer allein oder in Gemeinschaft von Mitarbeitern mit Hilfe sÃ¤chlicher oder sonstiger Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (BSG, Urteil vom 04. Juni 1998, Az.: B 12 KR 5/97 R â□□ juris â□□ Rn. 19). Es kommt fÃ¼r die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Arbeitgeber auf das Vorhandensein, nicht die Art der Beschaffung der sÃ¤chlichen Betriebsmittel und darauf an, wer mit diesen Betriebsmitteln fremdbestimmte Arbeit leisten lÃ¤sst.

a) ZunÃ¤chst teilt die KlÃ¤gerin ihre Patientendokumentation nicht mit dem Beigeladenen, sondern unterhÃ¤lt â wie sich das Gericht in der mÃ¼ndlichen Verhandlung von Ã¼berzeugen konnte â eine eigene. Dieser Aspekt spricht zunÃ¤chst fÃ¼r sich genommen fÃ¼r eine fehlende Eingliederung in den Betrieb des Beigeladenen. Allerdings ist dies nur Ausdruck des Willens der KlÃ¤gerin, welcher fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung keine entscheidende Bedeutung erlangt. Dieser entspricht allerdings der vertraglichen Regelung in Â§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages. Entscheidendes Argument fÃ¼r die fehlende Eingliederung entfaltet das FÃ¼hren einer eigenen Patientendokumentation nicht. Es lÃ¤sst sich daraus nur folgern, dass die KlÃ¤gerin in der Hinsicht nicht das betriebliche Mitteln des Beigeladenen genutzt hat.

b) Es spricht auch nicht fÃ¼r eine Eingliederung, dass die KlÃ¤gerin verpflichtet ist, fÃ¼r jeden Behandlungsauftrag eine von seiner Patientendokumentation getrennte Verlaufsdokumentation anzufertigen, welche sie dem Beigeladenen zu Ã¼bergeben hat (s. Â§ 5 Abs. 2 SÃ¤tze 1, 2 des Vertrages). In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin allerdings ausgesagt, dass dem Beigeladenen die Verlaufsdokumentation bisher noch nicht Ã¼bergeben wurde. Eine Ãbergabe soll nach ihrer Aussage erst dann stattfinden, sofern eine KassenprÃ¼fung in der Praxis des Beigeladenen erfolgt bzw. eine solche angekÃ¼ndigt wird. Dies hÃ¤lt das Gericht fÃ¼r glaubhaft und nachvollziehbar. Da insoweit eine Ãbergabe der Verlaufsdokumentation noch nicht erfolgt ist, kann aus diesen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine Eingliederung der KlÃ¤gerin in den Betrieb des Beigeladenen vorgenommen werden. Das tatsÃ¤chlich gelebte VertragsverhÃ¤ltnis geht insoweit dem Vertragsrecht vor.

c) Weiterhin war die KlÃ¤gerin nicht in der Praxis des Beigeladenen tÃ¤tig. Zwar hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten im Verwaltungsverfahren angegeben, dass sie ein bis zwei Stunden wÃ¶chentlich in der Praxis sei. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat sie demgegenÃ¼ber angegeben, dass sie keinen einzigen Patienten in der Praxis des Beigeladenen behandelt hat, sodass insoweit schon ein Widerspruch in ihren Angaben besteht. Dieser ist aber dadurch aufzulÃ¶sen, dass sie durchaus die Ã¤rztlichen Verordnungen bei dem Beigeladenen eingereicht hat und insoweit auch zur Praxis des Beigeladenen fahren musste. Das bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass sie auch Behandlungen in der Praxis des Beigeladenen erbracht haben muss. Das Gericht kann im Hinblick auf die glaubwÃ¼rdigen Aussagen der KlÃ¤gerin auch eine TÃ¤tigkeit ihrerseits in der Praxis des Beigeladenen nicht feststellen. Sie hat somit nicht dem Betrieb des Beigeladenen mit sÃ¤chlichen oder sonstigen Mitteln zusammen mit dem Beigeladenen besondere arbeitstechnische Zwecke verfolgt. Es bestand auch keine von dem Beigeladenen vorgegebene Ordnung, in der die KlÃ¤gerin fremdbestimmte Leistungen erbringen musste.

d) Die KlÃ¤gerin war auch im Hinblick auf seitens des Beigeladenen gemachten Angaben im Verwaltungsverfahren gegenÃ¼ber der Beklagten nicht in seinem Betrieb eingegliedert gewesen. Laut den Angaben im Verwaltungsverfahren hatte der Beigeladene Diagnose, Befund und Kontaktdaten an die KlÃ¤gerin weitergegeben, mit ihr Behandlungsziele und MaÃnahmen besprochen sowie fÃ¼r

sie den Erstkontakt hergestellt. Im Rahmen der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung sowie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Beigeladene erklÃ¤rt, dass diese Angaben nicht stimmen. Er habe sie fachlich nicht beraten, ihr keine Diagnosen von Patienten mitgeteilt und keine RÃ¼cksprache mit der KlÃ¤gerin Ã¼ber Therapien, deren Planung und Umsetzung getroffen.

Nach Auffassung des Gerichts â angelehnt an der Rechtsprechung zu GestÃ¤ndnissen in strafrechtlichen Verfahren (vgl. insoweit Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 01. MÃ¤rz 2017, Az.: L 2 R 476/16 â juris â Rn. 40) â sind grundsÃ¤tzlich Angaben der Betroffenen im Verwaltungsverfahren als Indiz fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zugrunde zu legen. Sofern die Beteiligten im Klageverfahren im Widerspruch dazu vortragen oder aussagen, kann die Indizwirkung des vorherigen Vortrages nur erschÃ¼ttert werden, soweit der Betroffene substantiiert darlegt und unter Beweis stellt, aus welchen GrÃ¼nden er seine damaligen Angaben gemacht hat. Diese Voraussetzungen sieht die Kammer im vorliegenden Fall ausnahmsweise erfÃ¼llt, da der Beigeladene nachvollziehbar erlÃ¤utert hat, aus welchen GrÃ¼nden er damals diese Angaben gemacht hat. Er hat insoweit erklÃ¤rt, dass er seine damaligen Angaben vor allem vor dem Hintergrund berufsrechtlicher Natur gemacht hatte. Er dachte er wÃ¤re berufsrechtlich verpflichtet gewesen, mit der KlÃ¤gerin zu kooperieren. Das Gericht hÃ¤lt vor diesem Hintergrund auch seine Aussage, dass es nie zu einer fachlichen Kooperation mit der KlÃ¤gerin gekommen ist, da die KlÃ¤gerin ausreichend eigene Patienten gehabt hatte, fÃ¼r glaubhaft. Die Auffassung, dass es sich um reine Schutzbehauptungen handeln wÃ¼rde, teilt das Gericht im vorliegenden Einzelfall ausdrÃ¼cklich nicht. Vielmehr sind die Aussagen der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen stimmig und nachvollziehbar.

e) Nach den Aussagen der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist das Gericht zudem davon Ã¼berzeugt, dass der Erstkontakt fÃ¼r einen neuen Klienten nicht Ã¼ber die Praxis des Beigeladenen hergestellt wurde. Vielmehr wurde die KlÃ¤gerin entweder unmittelbar in den Altenheimen angesprochen und hat dort ihre Klienten behandelt oder diese haben sie Ã¼ber ihre Handynummer, welche sich aus ihrer Visitenkarte ergeben hatte, unmittelbar kontaktiert. Ein Kontakt Ã¼ber den Beigeladenen wurde nur einmalig hergestellt. Ein solche zufÃ¤llige Kontaktvermittlung kann aber den sozialversicherungsrechtlichen Status nicht begrÃ¼nden.

f) Im Ergebnis lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die KlÃ¤gerin in einer von dem Beigeladenen vorgegebene Ordnung fremdbestimmte Arbeit geleistet hat. Es ist insbesondere nicht feststellbar, dass sie mit Hilfe sÃ¤chlicher oder sonstiger Mittel zusammen mit dem Beigeladenen bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolgt hat. Sie war somit nicht in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert. Dies wird insoweit noch dadurch bestÃ¤rkt, dass die KlÃ¤gerin keine Privatpatienten des Beigeladenen behandelt hat.

6. Die KlÃ¤gerin war jedoch verpflichtet, ihre Dienstleistungen hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen; das spricht fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. FÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung ist entscheidend, dass die TÃ¤tigkeit in

der Regel in eigener Person erbracht wird, da Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen haben und sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen dÃ¼rfen. Dies gilt nach Â§ 613 Satz 1 BGB allerdings nur im Zweifel, sodass der zur Leistung Verpflichtete durchaus berechtigt sein, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen; dies kÃ¶nnte gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses sprechen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit spricht dabei nicht fÃ¼r die Annahme (unternehmertypischer) SelbststÃ¤ndigkeit. Die Befugnis, Dritte zur Leistungserbringung einsetzen zu dÃ¼rfen, stellt vielmehr eines von mehreren im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Anzeichen dar, das gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses spricht (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az.: B 12 R 13/13 R â juris â Rn. 35).Â

Ob die KlÃ¤gerin berechtigt war, Dritte zur ErfÃ¼llung ihrer Verpflichtungen einzusetzen, kann das Gericht nicht beurteilen. Aus dem Vortrag der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen ergibt sich allerdings nicht, dass die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich Dritte zur ErfÃ¼llung ihrer Leistungsverpflichtungen eingesetzt hat. Da der tatsÃ¤chliche Einsatz und nicht eine theoretische MÃ¶glichkeit entscheidend sind, spricht die hÃ¶chstpersÃ¶nliche AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit fÃ¼r das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

7. Weiterhin spricht fÃ¼r das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, dass sich nicht die KlÃ¤gerin, sondern der Beigeladene um eine Vertretung fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Verhinderungsfall kÃ¼mmern muss. Dies entspricht eher dem Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, da in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis sich auch der Arbeitgeber um Ersatz fÃ¼r den Ausfall kÃ¼mmern muss. Dabei versteht das Gericht die entsprechenden Aussagen der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen so, dass dies den Fall der langfristigen Verhinderung der KlÃ¤gerin und nicht ihrer kurzfristigen Verhinderung betrifft. Nur im erstgenannten Fall hÃ¤tte der Beigeladene sich um eine Vertretungskraft bemÃ¼ht. Dies entnimmt das Gericht dem Sachzusammenhang der von der KlÃ¤gerin getÃ¤tigten Aussagen.

8. Da die KlÃ¤gerin bis auf den Freitag vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung (02.06.2023) keinen Urlaub in den letzten Jahren genommen hat, ist daraus auch kein RÃ¼ckschluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zu ziehen. ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass sie nach ihrer Aussage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den Urlaub am 02.06.2023 den Beigeladenen nicht Ã¼ber ihren Urlaub informiert hat; das spricht als Indiz fÃ¼r das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Zudem war die KlÃ¤gerin nicht verpflichtet, den Beigeladenen im Rahmen von Urlaubs- oder KrankheitsfÃ¤llen zu vertreten, sodass daraus ebenfalls nicht auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung geschlossen werden kann.

9. Weiterhin bestand auch kein Weisungsrecht des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin. Er hatte ihr keine Vorgaben hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes sowie der Art und Weise der AuftragsausfÃ¼hrung gemacht. Soweit der Beigeladene im Verwaltungsverfahren andere Angaben im Hinblick auf ein fachliches Weisungsrecht gemacht hat, hat er substanziiert vorgetragen, aus

welchen GrÃ¼nden er diese Angaben gemacht hat (vgl. insoweit die AusfÃ¼hrungen unter 5. d), welche entsprechend auch auf das Bestehen eines Weisungsrechts Anwendung finden).

10. In der somit durchzufÃ¼hrenden GesamtabwÃ¤gung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin einem unternehmerischen Risiko unterlag, nicht in den Betrieb der Beigeladenen eingegliedert gewesen war und keinem Weisungsrecht unterlag. Weiterhin ist festzustellen, dass die KlÃ¤gerin und der Beigeladene die Geltung des Zulassungsrechts nach Â§Â§ 124 ff. SGB V nicht vereinbart haben. Soweit sie KÃ¼rzungen und Minderungen seitens der Krankenkasse gegen sich gelten gelassen haben und damit wenigstens konkludent das Abrechnungsrecht der Krankenkassen in ihr VertragsverhÃ¤ltnis implementiert haben, lÃ¤sst sich daraus kein Schluss auf ein diesbezÃ¼gliches Weisungsrecht entnehmen. Weisungsrechte betreffen nur die Zeit, den Ort, die Art und Weise der AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit sowie ggf. die Ordnung im Betrieb. Dies betrifft das implementierte Abrechnungsrecht der Krankenkasse nicht, sodass daraus nicht auf ein Weisungsrecht des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin geschlossen werden kann. Auch die vertraglichen Regelungen sind auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgerichtet. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen lediglich die seitens der KlÃ¤gerin geschuldete hÃ¶chstpersÃ¶nliche Leistungserbringung sowie die Zuweisung der Verantwortlichkeit zum Beigeladenen fÃ¼r eine Ersatzkraft zu sorgen, falls die KlÃ¤gerin krankheitsbedingt ausfallen sollte. Auch von dem Gewicht der Anhaltspunkte Ã¼berwiegen damit die Tatsachen, welche fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen. Insoweit war die Feststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung mit der daraus folgenden Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung rechtswidrig, sodass die Bescheide aufgehoben werden mussten und festgestellt werden musste, dass eine solche Versicherungspflicht nicht besteht.Â

D. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung. Die Berufung ist nach Â§Â§ 143, 144 SGG zulassungsfrei mÃ¶glich, da der Streitwert fÃ¼r das vorliegende Statusfeststellungsverfahren bei 5.000,-â¬ liegt, sodass bereits dadurch der erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 750,-â¬ Ã¼berschritten wird.
Â

Erstellt am: 01.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024